Fraktion für Bürger
Im Rat der Stadt-Meckenheim
Fraktionsvorsitzender Helmut Schulten

Herrn Bürgermeister
Bert Spilles
Rathaus
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Eingegangen
Der Bürgermeister
10. Sep. 2008
Stadt
Meckenheim .....

Sehr geehrter Herr Spilles,

die Fraktion für Bürger bitte um die Aufnahme der folgenden Anfrage auf dieTagesordnung der Öffentlichen Sitzung des Rates am 24.09.2008.

Anfrage

Die Stadt Meckenheim hat eine größere Fläche zwischen dem Gebiet der nördlichen Stadterweiterung, der Ortschaft Lüftelberg sowie der Grenze zur Stadt Rheinbach als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Eine Inanspruchnahme dieses Gebiets durch ein Energieunternehmen ist bislang aufgrund der getroffenen Festsetzungen für diese Konzentrationsfläche nicht erfolgt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 24.1.2008, das erst jetzt veröffentlicht wurde, entschieden, dass eine Gemeinde Darstellungen in einem Flächennutzungsplan, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch auslösen sollen, nicht als Mittel benutzt werden dürfen, um unter dem Deckmantel der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen diese in Wahrheit zu verhindert. Die Kommunen sind danach vielmehr verpflichtet, die von ihnen gewählten Kriterien, wie z.B. Pufferzonen, für die Festlegung von Konzentrationsflächen nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern, wenn sich herausstellt, dass damit der Windernergie nicht substanziell Raum geschaffen wird.

In diesem Urteil wird u.a. auch eine generelle Abstandsentfernung von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung mit einem Maß von 1.000 m in Frage gestellt.

Die Fraktion für Bürger bittet daher um die Prüfung folgender Fragen:

1. Welche Abstände bestehen

    a) zwischen der Konzentrationsfläche und der Wohnbebauung der Ortschaft Lüftelberg,
    b) zwischen der Konzentrationsfläche und der für die nördliche Stadterweiterung vorgesehene Wohnbebauung.

2. Ist durch das Urteil zu befürchten, dass die für die Konzentrationsfläche vorgegebene Höhenbeschränkung für Windkraftanlagen unwirksam wird?

3. Wie könnte sich das Urteil auf die im Gebiet der nördlichen Stadterweiterung vorgesehene Wohnbebauung planerisch und möglicherweise auch für die Vermarktung auswirken? Würde die Errichtung von Windenergieanlagen in der Konzentrationsfläche sich möglicherweise auch auf die Grundstückswerte in der nördlichen Stadterweiterung auswirken?

4. Gibt es andere mögliche Standorte für Windkraftanlagen, auf die gegebenenfalls ausgewichen werden könnte?

H. Schulten

Helmut Schulten

Fraktionsvorsitzender